



Brüssel, den 11. Juni 2020
(OR. en)

8750/20

ENV 342
ENT 57
COMPET 273
IND 71
SAN 198
CONSOM 98
MI 168
CHIMIE 21
DELECT 64

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juni 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 3639 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.6.2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Eintrags für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3639 final.

Anl.: C(2020) 3639 final



Brüssel, den 9.6.2020
C(2020) 3639 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2020

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Eintrags für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1021 ist es das Ziel der Verordnung, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (im Folgenden „POP“) zu schützen, indem die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen, die dem Stockholmer Übereinkommen über POP unterliegen, verboten, möglichst bald eingestellt oder beschränkt werden.

Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und ihre Salze sowie Perfluorooctansulfonylfluorid (PFOSF) sind für akzeptable Zwecke und spezifische Ausnahmen in Anlage B des Übereinkommens aufgeführt. Der Überprüfungsausschuss für persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP-Überprüfungsausschuss“) empfahl¹, alle akzeptablen Zwecke mit Ausnahme der Verwendung als Insektenköder, die Sulfluramid enthalten, zu streichen. Der POP-Überprüfungsausschuss empfahl ferner, die Verwendung bei der Hartverchromung und in Feuerlöschschäumen nicht mehr als akzeptablen Zweck, sondern als spezifische Ausnahme einzustufen.

Auf der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens, die vom 29. April bis zum 10. Mai 2019 in Genf (Schweiz) stattfand, wurde auf Empfehlung des POP-Überprüfungsausschusses der Beschluss (SC-9/4) zur Änderung der in Anlage B des Übereinkommens aufgeführten akzeptablen Zwecke und spezifischen Ausnahmen für PFOS, ihre Salze und PFOSF gefasst. Die einzige für die geltenden EU-Rechtsvorschriften relevante Änderung ist die geänderte Einstufung (spezifische Ausnahme statt akzeptabler Zweck) der Verwendung von PFOS, ihren Salzen und PFOSF als Mittel für die Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen in geschlossenen Kreislaufsystemen. Diese Änderung macht eine Befristung der Ausnahme in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 erforderlich.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1021 sollte zwecks Aufnahme dieser Änderung in den Eintrag zu PFOS ein eigener delegierter Rechtsakt zur Änderung von Anhang I der Verordnung erlassen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Änderungsentwurf wurde am 26. November 2019 mit einer Sachverständigengruppe erörtert, deren Stellungnahmen weitestmöglich berücksichtigt wurden. Der Gruppe gehören alle betroffenen Interessenträger an (Vertreter der Mitgliedstaaten, der Europäischen Chemikalienagentur, der chemischen Industrie und der Zivilgesellschaft).

Zum Entwurf des Rechtsakts wurde vom 29. November bis zum 27. Dezember 2019 eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Es ging ein Beitrag ein, in dem verlangt wurde, dieselben Bestimmungen anzuwenden wie auf die Erzeugnisse gemäß Anhang XVII Eintrag 68 der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) über PFOA, deren Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen. Dieser Wunsch ist nicht statthaft, da er Bestimmungen für einen anderen Stoff betrifft. Außerdem betrifft die Änderung des Eintrags für PFOS eine industrielle Verwendung und nicht die Verwendung in Erzeugnissen.

¹ Beschluss des POP-Überprüfungsausschusses –14/3.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Chemikalienliste in Anhang I auf der Grundlage von Entwicklungen im Rahmen des Übereinkommens geändert. Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt bildet Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1021.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.6.2020

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Eintrags für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Stockholm über persistente organische Schadstoffe³ (im Folgenden das „Übereinkommen“) und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe⁴ (im Folgenden das „Protokoll“) umgesetzt.
- (2) Anlage B des Übereinkommens („Beschränkung“) enthält eine Liste der Chemikalien, für die jede der Vertragsparteien des Übereinkommens die Produktion, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr für einen in dieser Anlage aufgeführten geltenden akzeptablen Zweck und/oder eine dort aufgeführte geltende spezifische Ausnahme beschränken muss.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens hat auf ihrer neunten Tagung gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens beschlossen, Anlage B des Übereinkommens in Bezug auf die akzeptablen Zwecke und spezifischen Ausnahmen für Perfluorooctansulfonsäure (im Folgenden „PFOS“), ihre Salze und Perfluorooctansulfonylfluorid (PFOSF) zu ändern. Die Konferenz der Vertragsparteien hat beschlossen, den akzeptablen Zweck für die Verwendung von PFOS, ihren Salzen und PFOSF für die Metallbeschichtung (Hartmetallbeschichtung) ausschließlich in Systemen mit geschlossenem Kreislauf in eine spezifische Ausnahme zu ändern.
- (4) Die Änderung des akzeptablen Zwecks für die Verwendung von PFOS, ihren Salzen und PFOSF für die Metallbeschichtung (Hartmetallbeschichtung) ausschließlich in Systemen mit geschlossenem Kreislauf in eine spezifische Ausnahme hat zur Folge, dass die Parteien diese Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung in Anspruch nehmen dürfen. Die Ausnahme kann nach einem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei und auf der Grundlage einer Begründung für die anhaltende Notwendigkeit dieser

² ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45.

³ ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3.

⁴ ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37.

Verwendung um weitere fünf Jahre verlängert werden. Um den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Rechnung zu tragen, sollte daher der Eintrag für Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 geändert werden.

(5) Die Verordnung (EU) 2019/1021 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.6.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN